



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller AfD**
vom 08.03.2021

Polizeieinsatz Kematen, Gemeinde Bad Feilnbach

Laut Meldungen im Internet kam es am 06.03.2021 (oder angrenzender Zeitraum) zu einem Großeinsatz der Polizei im Ortsteil Kematen der Gemeinde Bad Feilnbach. Hierbei stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wann wurde die Polizei auf die angeblich illegale Party am 06.03.2021 in der Gemarkung Kematen in der Gemeinde Bad Feilnbach aufmerksam? 2
b) Wer ordnete den Einsatz der Polizei in Kematen, Gemeinde Bad Feilnbach an? 2
c) Erfolgte präventive Ermittlungen vor dem Einsatz? 2
2. a) Beamte welcher Polizeidienststellen waren am Einsatz beteiligt? 2
b) Wie viele Beamte der Polizeidienststelle Bad Aibling waren am Einsatz beteiligt? 2
c) Wie viele Beamte anderer Polizeidienststellen waren am Einsatz beteiligt (bitte nach Einheit/Dienststelle etc. auflisten)? 2
3. a) Wie viel Beamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei waren am Einsatz beteiligt? 2
b) Wie viele Beamte der Bundespolizei waren am Einsatz beteiligt? 2
c) Wie viele nicht-uniformierte Beamte der Polizei waren am Einsatz beteiligt? 2
4. a) Welche Verstöße gegen Gesetze oder Verordnungen konnten bei dem Einsatz in Kematen festgestellt werden (bitte detailliert auflisten)? 3
b) Wie viele Verstöße gegen die Corona-Infektionsschutzverordnung konnten festgestellt werden (bitte nach Vergehen und Bußgeldhöhe auflisten)? 3
c) Von wie vielen Personen wurden Personalien aufgenommen? 3
5. a) Wie viele Personenstunden Aufwand hat der Einsatz den Steuerzahler gekostet? 3
b) Wie viele Kosten hat der Einsatz den Steuerzahler gekostet (ohne Personalkosten)? 3
c) Wie viele Kilometer Fahrtaufwand sind für den Einsatz entstanden (bitte jeweils nach Fahrzeug auflisten)? 3
6. a) Wie viele Beamte hatten zum Einsatzzeitpunkt einen aktuellen Corona-PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden war, vorlegen können? 3
b) Wie viele Beamte haben beim Einsatz FFP2-Masken getragen? 4
c) Wie viele Beamte haben beim Einsatz einen einfachen Mund-Nasen-Schutz getragen? 4
7. a) Um welche Uhrzeit begann der Einsatz? 4
b) Um welche Uhrzeit endete der Einsatz? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

8. Ist aus Sicht der Staatsregierung die Menge an eingesetztem Personal sowie der entstandenen Kosten dem Aufwand angemessen und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.04.2021

- 1. a) Wann wurde die Polizei auf die angeblich illegale Party am 06.03.2021 in der Gemarkung Kematen in der Gemeinde Bad Feilnbach aufmerksam?**

Am 06.03.2021, gegen 20.30 Uhr, erfolgte eine telefonische Mitteilung über eine Party mit etwa 30 Gästen anlässlich einer Geburtstagsfeier in Kematen, Gemeinde Bad Feilnbach, bei der Polizeiinspektion (PI) Brannenburg.

- b) Wer ordnete den Einsatz der Polizei in Kematen, Gemeinde Bad Feilnbach an?**

Der Einsatz wurde vom Dienstgruppenleiter der PI Brannenburg in Rücksprache mit dem diensthabenden Leiter der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern Süd angeordnet.

- c) Erfolgten präventive Ermittlungen vor dem Einsatz?**

Nein.

- 2. a) Beamte welcher Polizeidienststellen waren am Einsatz beteiligt?**
b) Wie viele Beamte der Polizeidienststelle Bad Aibling waren am Einsatz beteiligt?
c) Wie viele Beamte anderer Polizeidienststellen waren am Einsatz beteiligt (bitte nach Einheit/Dienststelle etc. auflisten)?
3. a) Wie viel Beamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei waren am Einsatz beteiligt?
b) Wie viele Beamte der Bundespolizei waren am Einsatz beteiligt?
c) Wie viele nicht-uniformierte Beamte der Polizei waren am Einsatz beteiligt?

Dienststelle	Anzahl Polizeibeamte	davon uniformiert	davon zivil
PI Brannenburg	4	4	0
PI Bad Aibling	4	4	0
PI Rosenheim	4	4	0
Operative Ergänzungsdienste Rosenheim	6	4	2
PI Kiefersfelden	2	2	0
Bereitschaftspolizei	0	0	0
Bundespolizei	0	0	0

- 4. a) Welche Verstöße gegen Gesetze oder Verordnungen konnten bei dem Einsatz in Kematen festgestellt werden (bitte detailliert auflisten)?**
b) Wie viele Verstöße gegen die Corona-Infektionsschutzverordnung konnten festgestellt werden (bitte nach Vergehen und Bußgeldhöhe auflisten)?

Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen bringen erkannte Verstöße bei der zuständigen Verfolgungsbehörde zur Anzeige. Für die Gemeinde Bad Feilnbach ist gemäß § 65 Satz 1 i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung das Landratsamt Rosenheim zuständige Verfolgungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Verfolgungsbehörde legt die jeweiligen Bußgelder unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (z. B. bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen) innerhalb des vorgesehen Bußgeldrahmens fest. Als Anhaltspunkt wird nachfolgend im Hinblick auf die festgestellten Verstöße gegen aktuelles Infektionsschutzrecht der Regelsatz des Bußgeldkatalogs angeführt.

Festgestellter Verstoß	Anzahl Verstöße	Regelsatz Bußgeld
Durchführung einer Veranstaltung entgegen § 5 Satz 1 BayIfSMV	1	5.000 €
Teilnahme an einer Veranstaltung entgegen § 5 Satz 1 BayIfSMV	9	500 €

- c) Von wie vielen Personen wurden Personalien aufgenommen?**

Von 14 Personen wurden die Personalien festgestellt.

- 5. a) Wie viele Personenstunden Aufwand hat der Einsatz den Steuerzahler gekostet?**

Bei dem Einsatz fielen insgesamt 36,25 Einsatzstunden an.

- b) Wie viele Kosten hat der Einsatz den Steuerzahler gekostet (ohne Personalkosten)?**
c) Wie viele Kilometer Fahrtaufwand sind für den Einsatz entstanden (bitte jeweils nach Fahrzeug auflisten)?

Zur Bewältigung des Einsatzes waren ausschließlich Beamte im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstverrichtung und Streifentätigkeit eingesetzt. Somit sind für den Einsatz keine zusätzlichen Kosten entstanden.

Bei diesem Polizeieinsatz handelte es sich um hoheitliches Handeln der Polizei im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz, für das nach der geltenden Rechtslage gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Kostengesetz keine Kosten erhoben werden bzw. erhoben werden können. Aufgrund dieser Kostenfreiheit werden für solche Einsätze keine Aufzeichnungen bezüglich der anfallenden Kosten geführt (und damit unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden).

- 6. a) Wie viele Beamte hatten zum Einsatzzeitpunkt einen aktuellen Corona-PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden war, vorlegen können?**

Polizeibeamte sind nicht verpflichtet, sich vor einem Einsatz auf eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion testen zu lassen. Aufgrund dessen ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

- b) **Wie viele Beamte haben beim Einsatz FFP2-Masken getragen?**
- c) **Wie viele Beamte haben beim Einsatz einen einfachen Mund-Nasen-Schutz getragen?**

Es wurde durch alle Einsatzkräfte ein Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske getragen – eine differenzierte Darstellung bzw. Auflistung ist retrograd nicht möglich. Eine explizite Anordnung für das ausschließliche Tragen von FFP2-Masken besteht nur analog der aktuell geltenden Regelung für spezielle Bereiche.

- 7. a) **Um welche Uhrzeit begann der Einsatz?**
- b) **Um welche Uhrzeit endete der Einsatz?**

Der Einsatz begann mit der Mitteilung über die Veranstaltung um 20.35 Uhr und wurde gegen 23.55 Uhr beendet.

- 8. **Ist aus Sicht der Staatsregierung die Menge an eingesetztem Personal sowie der entstandenen Kosten dem Aufwand angemessen und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt?**

Es ist gesetzliche Aufgabe der Bayerischen Polizei, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie die aus anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben – insbesondere die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – zu erfüllen.

Vor dem Hintergrund des aktuellen, anhaltenden Infektionsgeschehens bestand durch die Nichtbeachtung der bestehenden Vorgaben der zu diesem Zeitpunkt geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) durch die bei der Feier anwesenden Personen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese Gefahr zu unterbinden sowie die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach der 11. BayIfSMV war somit gesetzliche Aufgabe der eingesetzten Polizeibeamten.

Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist und bleibt eine Kernaufgabe des Staates. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen stehen hier – zumal im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Zeiten einer Pandemie – nicht im Vordergrund.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Einsatzbewältigung sowohl im Hinblick auf den Kräfteansatz als auch auf den damit verbundenen Sachaufwand eindeutig verhältnismäßig war.